

Ueberhaupt gebühren von Rechts wegen alle gemeinen Landwehren, im ganzen Gerichte Lauenstein gelegen, allein dem Hause Lauenstein zu vertheidigen.

#### IV. Vertheidigung der Heerstraßen, die durch das Amt führen.

Das Haus Lauenstein ist durch seine Befestigung dasjenige, von welchem der Schutz über das dazu gehörige Gebiet (Boigtei) ausgeht.

Daß der Inhaber desselben, dem alle Hoheit und Obrigkeit, Gebot und Verbot im Gerichte Lauenstein zuerkannt wird, die Grenzen und namentlich auch die Heerstraßen, so weit sie durch das Gebiet des Hauses führen, zu vertheidigen habe, unterliegt nicht dem geringsten Bedenken.

Bemerkenswerth ist aber namentlich bei den Heerstraßen die Grenzbestimmung und die Art der Vertheidigung derselben durch den Inhaber des Hauses. Auf die Frage: „wu with det Gerichte sy und den Inholder des Huses behöre tho vorthedingende,“ wurde durch die Gohe am Möhlenbrinke 1535 zu Recht erkannt:

„Ith behöre dem Inhebber des Huses Lauensteins tho vorthedingende, wenthe (bis) up de Duvenbrugge vor Hameln un wenthe up de Brügge vor Poppenburg un wenthe up de Billerbrügge vor Gronawe un wenthe up de Steinbrügge vor Alfeld, wenn dar ein Heermann vor holt un mit einen Rennspete affrecken kann, so with behöre den Inholder des Huses Lauensteins dat Gerichte tho vorthedingende. Dem Ordell is gedanket.“

Die Grenze des Amtes, welche hier das Ufer der Leine bildet, soll der Inhaber des Hauses nicht überschreiten, sondern am Ufer vor der Brücke halten bleiben, und diese so weit vertheidigen, als er mit dem Rennspieße abreichen kann.

Bemerkenswerth aber ist es, daß dem Inhaber des Hauses Lauenstein die Vertheidigung der Heerstraße von der Taubenbrücke vor Hameln bis auf die Leinebrücke vor Poppenburg in dieser ihrer ganzen Ausdehnung zuerkannt wird, da sie schon vor Coppenbrügge das Gebiet des Hauses Lauen-